

Quell-Texte zu Bürgeler Chroniken 1551 - 1600

KrAC A 1 S. 198

Bäcker-Wetzschelbäcker 1563

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Altenburg an Rat

Liebe Getreue, uns haben durch beifolgende Schrift die Meister des Bäckerhandwerks zum Burgell itzo untertäniglich ersucht und gebeten, wie ihr daraus zu vernehmen.

Nun wissen wir uns der Innungen, welche wir berührten Handwerk im siebenundfünfzigsten Jahre auf vorgegangenen Bericht und genomene Erkundigung gegeben, wohl zu erinnern.

Wir zweifeln auch nicht, berührt Handwerk habe ihm damals die gestallten und uns durch euch, den Rat, übersandte Artikel dermaßen, wie sie in unserer Confirmation und Bestätigung gebracht gefallen lassen, als auch solches aus eures, der Rats Stadtschreibers, die unserem Schosser gegebene Antwort erscheint, und da es gleich ohne das wäre, so hätte uns doch das gemelt Handwerk nicht Ziel oder Maß zu setzen, auf was Punkt und Artikel wir ihre Ordnung richten sollten, sondern es will uns als dem Landesfürsten gebühren und obliegen, diesfalls auf den gemeinen Mann und dessen Armut, für welches das Brot, so die Wetzschelbäcker backen, füglicher und gemäßlicher, denn das ausgezogene ist, zu sehen, und dem Bäckerhandwerk ihres Gefallens derselben Vorteil zu des Armuts fernerer Beschwerung nicht nachzuhängen.

Darum lassen wir es bei unserer hiebevor beschehenen Confirmation und das darinnen nachgelassene Wetzschelbacken bleiben.

Begehren auch für uns und die hochgeborenen Fürsten p., ihr wollt dem Handwerk vermelden und anzeigen, sich an dasselbe zu halten und bemelter Ordnung nachzugehen, wie ihr denn nach dem 45. Artikel unserer ausgegangenen Landesordnung beider, der Handwerksmeister und Wetzschelbäcker halben ein fleißiges Aufsehen haben sollt.

Altenburg am 13. Februar 1563

**KrAC B II 2 Nr. 2 Akte fälschlich beschriftet : Ratskonfirmationen --- Inhalt:
Vorwürfe des Amtsverwalters Richter gegenüber dem Rat und dessen
Verantwortung 1580**

Artikel der Gebrechen, so ich mich, Hans Richter, in meiner Einweisung zu beschweren.

Actum den 2. Mai 1580

....derselben Amt Bürgelen, auch gemeiner Wohlfahrt zum Besten, nachfolgendes anmeldet, Erkundigung nehmen liessen, was und wie viel in demselbigen wahr oder nicht wahr befunden werden möchte, und was die Ursach sei, dass Burkhardt in allen seinen notwendigen Berichten gen Hof wider den Rat gemeiniglich gestopfet worden, der Rat hingegen mehrers Teils in ihrem unb..... Vornehmen Schutz und Förderung gehabt.

1.

Dass der Rat zu Bürgel gewiesen und angehalten wurde, ihre alte Privilegia oder statuta, derer sie sich vielfältig gerühmet, der Churf. Sächs. Regierung zu suchen und zu verlesen zu überegeben, unhinderlich in dem, dass sie vor der Zeit haben befugt sein wollen, da von ihren Bürgern einer jemand tödlich verwundet, dass das Amt oder die Gerichte nicht Macht hätten, denselbigen ihren Bürger zu gefänglicher Haft eher einzunehmen, es wäre denn auffündig und unleugbar, dass der Beschädigte steintot wäre, dass kein Atem mehr bei ihm zu vernehmen.

Und weil von Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen diese des Rats vermeinte urchristliche Freiheit in einem sonderlichen Befehl mit A notiret anno 1562 cassiret und aufgehoben worden, weil ein Aufsehen von Nöten sei, dass hinfort solche und andere Freiheiten nicht wieder bei ihnen einzuwurzeln, und dass sie vermöge desselbigen fürstl. Befehls sich keine Privilegien noch Freiheiten anmaßen oder gebrauchen möchten. Denn soferne sie dieselbigen löblich herbracht, auch so viel der christlich rechtmäßig ehrbarlich und aufrichtig, desgleichen ihnen selbst und gemeiner Stadt christlich fürträglich und nützlich.

Denn als Johann Burkhardt etlichen Bürgelischen zu Verhütung ihres gottlosen wilden wüsten und aufrührerischen Lebens diese ihre angelegene Freiheit gebrochen, hat er denen Leuten an die Seele griffen, und seitdem allen Unwillen und Verfolgung erfahren und nach Gelegenheit der Veränderung der Regimente mit Wehmut erdulden müssen.

2.

Aus dem Fürstlichen Befehl B ist zu entnehmen, dass die Stadt Bürgel sich keiner Gerichte sich anmaßen und dass Fürstliche Durchlauchtigkeit ihnen dieselben unter Hand zukommen zu lassen aus Fürstlichen notwendigen Bedenken gänzlich geweigert und abgeschlagen.

3.

Nachdem 2 Bürgerhäuser zu Bürgel dem Rate daselbst zu Erweiterung ihres Rathauses und Kellers zu erbauen nachgelassen worden, dergestalt, dass Zins und Steuer dem Amt bleiben, auch die Folge anderweit ersetzt werden soll, Inhalts zweier Fürstlicher Befehle mit C und D anno 1562 ist vonnöten, dahin zu suchen, dass hinvorder diese Häuser nicht zu Abbruch der Gerichtsfälle im Amt noch sonst missbraucht werden.

4.

Dass aber nachfolgende notwendige Artikel, wie sie von Wort zu Wort an Herzog Joh. Wilhelm zu Sachsen, hochlöblichen Gedächtnisses anno 1569 mit E notiert

untertäniglich geschrieben und dem Rat in Veränderung zu bringen von Johann Burkhardten auferleget worden, hinforder gehalten werden mögen.

Nämlich

1.

Nachdem Heinrich Munch sel. befohlen, wie er im Rentmeisteramte gewesen, die Scheunen, so in der Stadt gelegen, vor die Tore zu bauen, welches anhero verblieben, also bin ich, jetziger Schösser Johann Burkhardt mit allen drei Räten umgangen, in Augenschein befunden, dass etzliche zwischen den Wohnhäusern auch am Markt gelegen, da auf beiden Teilen Feuerstätte daran stoßen. Und dieweil vor etlichen Jahren fast die ganze Stadt zu Grunde abgebrannt, welches in etlichen Kienbaumscheiten, so in den Höfen gelegen, also eingewurzelt, dass es dazumal unzulöschen gewesen. Dieweil dann zu dürren Jahren oft kein Wasser in der Stadt, da nun Gott für sei, eine Brunst sich abermals zutragen möchte, müsste man abermals eines unüberwindlichen Schadens gewärtig sein. Auch E.F.G. am Geschoß und Gehölze Schaden leiden, denn da man eher den Stall nicht bessert, die Pferde sind dann hinweg.

Ist zu lange geharret, derhalben man billig der Stadt und ganzen Gemeine Nutz zum besten die Scheunen nachmals hinausbauen, auch die Menge der Klaffer Scheit vor der Stadt halten sollte, wie dann bis anher ohne E.F.G. sonderlichen Befehl sie nicht haben fortsetzen wollen.

2.

Nachdem in EFG ausgegangener Landesordnung geboten, wie viel einem Einwohner von den Schenken geborgt werden soll, wird auch nicht gehalten, sondern etlichen Zechbrüdern 10 und 15 Schock an ein Kerb geschnitten, dagegen Weib und Kinder darben, über welche Personen ich ihnen dann beim Amt alle Hilfe zu tun versaget, da solches auch abgeschafft, wäre solches der armen Leute Nutz, da es sonsten ihr großer Schade.

3.

Dass zugegen EFG Landesordnung viel liederliche Personen zu Bürgern aufgenommen, so auch keine Abschiedbriefe aufzulegen, geschieht aber aus derer Ursache, dass die Ratspersonen das Bürgerrecht, als von jedem einen Gulden unter sich teilen und nicht berechnen, welchen Artikel sie abzustellen mir von Amtes wegen zugesagt, und zu Bürgerrecht hinforder 3 fl. zu berechnen verheischen.

4.

Dass sie altem Gebrauch nach, die Bürgermeister mit ihren Ratskumpan, das Bier schroten, zu ihrer Besoldung Wasser eingefüllet und Bier daraus getrunken, auch der Mahlzeit halben anderer ihre Sachen auszurichten aufgeschoben, dem Bier einen bösen Beruf gemacht haben. Aber in itziger ihrer getanen Stadtrechnung auf mein emsig Anhalten dieses zu ändern zugesagt.

Dieser Artikel, ob er wohl 1 Jahr abgeschafft, hat doch den Ratskumpan die Mahlzeit so wohl geschmecket, dass sie nunmehr vollständige Bierschröter sein.

5.

Nachdem etliche Stadtpersonen, Fleischhauer und Bäcker, sich das mehrere Teil geringe Vieh, am alten Vieh Kühe und Schafe zu schlachten, befleißigen, doch fast dem Jenischen guten Fleischkauf nachgeben; desgleichen unter allen Bäckern nur einer wenig gebacken, da dasselbe nun an Gewicht ganz gering, auch oft (aus)gesehen, als wäre es an der Sonne gedörret, habe ich in gemelter Rechnung bei ihme, dem Rate, auch Zusagung verlangt, diese Dinge hinforder nach Billigkeit zu bestellen.

6.

So wird eine große Unordnung im Geschoß gehalten, denn sich etliche aus dem Geschoß entledigen, die geringe Güter verkaufen, so vor Alters sie wohlfeil ankommen, denn sie diesen Brauch halten, so einer ein Stück Guts verkauft, muss von jedem aßo 3 pfg. jährlich gegeben werden. Über dem Erbzins, derowegen jetziger Zeit ein armer Mann von 100 aßo 25 Groschen jährlich geben muß, dagegen die Vornehmsten, so vor alters ihre Güter ererbet oder wohlfeil erkaufte, kann so viel von 500 aßo geben, dieweil sie sich dann auf Jenisch Recht berufen, welche alle 7 Jahr Schwör-Jahr halten, als wäre billig, dass der Reiche wie Arme seine Güter verschossete und auf jedes aßo 3 gr. geschlagen, damit es nicht allein über die Armen ausginge. [Das] sollte jährlich je so viel tragen, als wenn drei Pfg gegeben würden, welches dann also zwischen Armen und Reichen gleiche Bürde wäre. Wollte es aber die Summa wie jetzo nicht erreichen, so könnte man es doch mit 2 Pfg ändern.

Was nun von anderen Gebrechen mehr zu bessern, könnte EFG Rentmeister, wie ich untertäniglich gebeten, zu gutem Ende helfen bringen, welches EFG ich zu Aufnehmung und Gedeihung meinem ehrbaren Rat, gemeiner Stadt und ganzer Bürgerschaft zu berichten, mich zu Untertänigkeit schuldig erkannt, dass ich auch gegen Gott und EFG mit gutem Gewissen, da es ohne das zu antworten nicht gewusst. Und muss von wegen des überschwänglichen Borgens, wie oben zum andern Artikel angezeigt, des Rates Weinkeller von Michaelis an bis Weihnachten geschlossen sein, damit der Schenk seine Schuld einbringe, dadurch dann eFG Tranksteuer gehindert,
datum den 29. Febr. 1569

Gleicher Gestalt will michs weniger von Nöten sein, dass nachfolgende Punkte, die Johann Burkhardt anno 70 in seiner Schwachheit nach Anhörung des Rats Rechnung zu Bürgel schriftlich übergeben, und zu Verhütung übermäßiger unziemlicher Schlemmerei auch um gewisser billiger Ursachen willen, zu ändern und zu bessern gebeten, in Acht und Würden gehalten werden möchte, von Wort zu Wort also lautend:

1. dass jetzt und hinfort mehr nicht denn 14 fl. und drei Eimer Wein zum Ratsessen sollen berechnet werden. Solches hat der BM dermaßen anzufangen und zu ändern, dass es ohne seinen Schaden wohl sein kann.
2. soll auf jede Pfandung auch nicht mehr denn 1 fl. vor Essen und Trinken verzehrt werden,
3. sollen auch alle andere Ratszehrung, Geschenke und Ausgaben, das ganze Jahr über zum Rat selbst eingezogen werden,
4. soll hinfort alles Bürgerrecht samt dem kleinen Geschoß auch berechnet werden,
5. soll auf die Kirchrechnung 5 Stöbichen Wein berechnet und nicht mehr als 3 Gerichte und eine Mahlzeit gegeben werden,
6. so wollen die Herren alle sämtlich und sonderlich zu freundlichem Gemüt führen, die verdrießlichen Reden der Ratsherrn, so leider von Herrn und dem gemeinen Mann erschallen und sagen, es wäre einem ehrbaren Rat und gemeiner Stadt viel besser, sie hätten einen Stadtschreiber zum Diener, denn einen zum Herren. Dieses alles zu erinnern wollen die Herren, ein jeder zu seinem besten gemeinet, verstehen, actum am andern Januar anno 1571

Und dieweil des sechsten und letzten Punktes halben Johann Burkhardt seinen Pflichten nach, nicht umgehen können, SGF u.H hochlöblichen Gedächtnisses engst nachfolgenden Jahres anno 1572 unter dem dato dem 3. Dec. mit G um

Vollstreckung desselben untertäniglich zu berichten und anzulangen, ihm aber, was SFG darauf angeschaffet und befohlen etzlichermassen unbewußt, als suchet er in Untertänigkeit nachmals vor gut an derselbe Artikel, werde vor allen Dingen in Veränderung gebracht. *[ganzer Absatz völlig unklar]* Darum aber ist ziemlicher Ehrung halben mündlich, dann schriftlich zu berichten, und werden die Ursachen nachfolgends zum Teil zu vermerken sein, und warum geistlich und weltlich Personen, Predigern und andern, von der Stangen, dass die Ratsherrn springen müssen, weil sie dieselben in der Hand haben, ist aufs Füglichsste bei der Bürgerschaft zu erkunden.

Dieselben wären auch zu befragen, ob ihnen nicht bewusst, dass durch Beförderung desjenigen, der zugleich BM und Stadtschreiber ist, dem Landesfürstentum an Zehenden(?) nicht treulich vorgestanden und Austeilung der Übermaß unter den Ratskompan geschehen sei, vielleicht auch noch geschehen möchte.

Dieselben werden auch zu berichten wissen, wie mit dem Geschoß lange Zeit hausgehalten und umgegangen worden, davon bei vorwahret auch ein fürstlicher Befehl zu befinden.

Item welcher Gestalt von den vornehmen Ratsverwandten im Malzen, Brauen und Schenken der Gemeinde vorgestanden und obberührten im 3. Artikel zweier Bürgerhäuser samt des Ratskeller zu Abbruch der Gerichtsfälle des Amts missbraucht.

Gleicher Gestalt*[Hier bricht dieser Text unvermittelt ab]*

Wo der beste Wein im Ratskeller täglich hinkommen, und wie viel Tage in der Woche hingehen, da die Ratherrn und Stangenspringer nicht wohlbefruchtiget werden nach Rodischem Gebrauch, werden etzliche von der Bürgerschaft ohne Zweifel zu sagen wissen.

Etzliche Ratsherrn und Bürger zu fragen, wo die gemeinen Pflastersteine, so etwa in Vorrat gewesen, item etliche der gemeinen Dachziegel, item etliche Tonnen Bier aus Ratskeller hinkommen.

So wäre auch von nöten, dass etliche Bürger gehört würden, die da wissen wollen, dass vor Jahren aus dem gemeinen Vorrat 200 fl. weggekommen, auch wem es zu Beförderung ihres Handels gegeben, davon 100 fl. wieder eingebracht sein sollen, diese sind aber niemals in der Ratsrechnung, weder in Einnahme noch in Ausgabe geführt, sondern dem Landesfürsten verschwiegen worden,

Aus was Ursachen der Rat heuer dies Jahr an die 15 Gulden Bußen in ihrer Einnahme führen, da doch die alten Stadtrechnungen nur 3 oder 6 fl. ausweisen, dadurch dem Amt die Gerichtsfälle geschwächt worden, und mit was fug sie ungeacht Johann Burkhardts untertänigen Berichts, privilegia zu ihrem Vorteil erpracticiret, bittet Johann Burkhardt das Amt und den Rat gegeneinander, auch die Bürgerschaft zu hören.

So will von Nöten sein, dass dem Rate auferlegt werde, ihren alten Gerichtsbrief, welcher den ältesten unter ihnen noch wohlbewußt, und den sie dem Amt und zorderst dem Landesfürsten, ungeachtet ihrer Pflicht, der sie erinnert, verschwiegen und verneinet haben, nachmals vorzulegen und uns hiervon können Rechenschaft geben.

Und damit zu sehen, wie sie so viel desto mehr befließigen, ob sie einen Fuchs in das Amtsgericht setzen möchten, haben sie anno 1566 aus gewaltsamen Frevel ins

Amt einen Einfall unbilliger Weise mit bewehrter Hand getan, laut ihres von sich gegebenen Ruhmes, originaliter mit H signiret. Weil sie aber solches dem Amt noch nicht verbüßet, stehet es noch darauf, ob und was sie zu Strafgelde erlegen sollen. Mit was Fug und Recht sie anno 70 sich angemaßet und einem Bürger zu Bürgel eine Gunst, derer Copia mit I verzeichnet – über 50 fl. und lehendes Geldes vor sich dem Amt unbewußt gegeben, und des Amts Gericht mit K dagegen hinterdrungen.

Item mit was Fug sie in Neulichkeit ohne des Amts Vorbewußt Nickel v. Lichtenhain einen Hilfstag über Paulen Bellmans Güter ernannt und angesetzt, auch denselben als vollmächtige Gerichtshalter vor sich beigewohnt haben, stehet beides zu ihrer Verantwortung, denn wenn nur der alte Hans Burkhardt vorlängst weg wäre, dürfte uns niemand in unsere Karten greifen.

Darum auch in jüngst gehaltener Ratswahl etliche Personen aus ihrer Mitte(I) sich abgesondert gehabt und dem neuen Rat nicht hulden wollen, würde bei denselben abgesonderten Ratspersonen zur Kunde sein, ob nicht diesem Städtlein zu viel zu achten, dass über alle ordentliche Ausgaben noch 18 fl Ratszehrung und gemeine Aufgaben, die keine Namen haben, in diesem Jahr berechnet worden, und es nunmehr die Bürgerschaft, dass manche gute Kandel Weins samt anderen desgleichen profit (oder prosit)..... der, unter dieser Summe verborgen (ist).

Dass die neuen Ratsherren vor wenig Wochen vor Ruhm und Nutz in Einkauf etliches Weins von dem von Lichtenhain zu Gleina erlanget, beklagt der arme Mann, der jetzo zu Bürgel eine Kandel ziemlichen Weins um 22 Pfg. bezahlen muß,

Endlich auch, dass hinforder S.G. jungen F. und H. die Gerechtigkeit der Trift, die der Rat vorlängst geschwächt hätten, zusamt den Jagden erhalten und denjenigen Patronen, mit denen sie über Johann Burkhardten Freunde worden, nicht stillschweigend eingeräumt, auch dass die Lehnware von den vererbeten acht Hufen Landes des Schafbergs, die nunmehr den Bürgern ausgeteilet, aber nie kein Lehngeld ungeachtet dinglicher Käufe und davon entrichtet worden, ganghaftig gemacht werden.

2. Mai 1580

Hans Richter

Verantwortung des Rates gegenüber Vorwürfen des Amtmanns Richter 1580

Anfang fehlt

....

Zum Dritten. Die zwei Bürgershäuser, so von unsern Vorfahren vor 18 Jahren zu Erweiterung des Rathauses und Stadtkellers erkaufte, belangend: Solcher Kauf ist mit gnädiger Vergünstigung und Nachlassung unseres gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich des Mittlern, Herzogen zu Sachsen pp geschehen, wie solches der darüber gegebene Befehl sub datum Weimar Dienstags nach Judica anno 1562, welcher ohne Zweifel noch originaliter im Amt zu finden, ausweisen wird, weil sich denn der Rat damals untertänig erboten, Zins und Steuer, soviel dem Amte Bürgel auf benanntem Hause zuständig und hergebracht (ist), auf sich zu nehmen und zu tragen, solches auch bishero getan; der Folge halben auch hochgedachten unseren gnädigsten Landesfürsten auf den Hofstätten, so damals ausgeteilet

worden, viel mehr zugangen, verhoffen wir, E. G. und H. werden uns dabei auch bleiben lassen.

Auf die nachfolgenden Artikel, so anno 1569 von Johann Burkhardten sel. an Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen sel. hochlöbl. Gedächtnisses geschrieben sein sollen (aber doch befindlich, dass dieselben an vielen Orten durch Hansen Richters geheimen Rat Paul Belmann, von dem sie auch Hansen Richtern zugesteckt worden, mit endlichem Zusatz gebessert) tun wir E. G. und E. diesen untertänigen Bericht.

Erstlichen, anlangend die Scheunen, ist es an dem, dass dieselben alle in der Stadt, doch nicht mehr denn 4 zwischen den Wohnhäusern gefährlich, aber nicht am Markte stehen, welche bei Leben Johann Burkhardts, die Zeit Schosser alhier zu Burgell, neben dreien Personen besichtiget, denjenigen auch, welcher Scheunen so gar gefährlich gestanden, untersagt worden (*eigentlich: befohlen worden*), dieselben abzuschaffen. Sie haben sich aber ohne sonderlichen Fürstl. Befehl damals weder vom Schösser noch von dem Rate wollen weisen lassen. Aus was Ursachen aber auf Johann Burkhardts anno 1569 vorgetragenen Bericht kein Befehl derohalben an uns erfolgt, ist uns unwissend.

Da nun alle Scheunen, welcher der mehrere Teil gegen die Stadtmauern in den Gärten und weit von den Feuerstätten stehen, abgeschafft und vor die Stadt sollen transferiert werden, beklagen die Bürger erstlich ihr Unvermögen zum Bauen, zum andern, dass sie nicht Baustätte dazu haben, viel weniger dieselben zu kaufen bekommen oder wegen ihres Unvermögens bezahlen können.

Zum Andern belangend das übermäßige Borgen von Bier und Wein im Ratskeller und dass etliche Zechbrüder 10 und 15 aßo an ein Kerb geschnitten, solches haben wir gleichwohl in Wirklichkeit nicht erfahren; dass es aber vor 20 oder 30 Jahren geschehen sein mag, hat denen, so damals am Regiment gewesen, zu verantworten gebührt. Von anno 66 anhero aber sind jährlich neben den Statuten auch etliche Artikel zu guter policey dienlich der Gemeinde vorgelesen worden, darunter denn auch dies der vornehmen Punkte einer gewesen, dass der Schenke im Ratskeller einem besessenen oder begüterten Bürger nicht mehr denn vor 1 fl., einem gemeinen Handlungsmann vor 4 fl. und einem Hausgenossen vor 5 Groschen Wein und Bier borgen solle, und haben auch, so viel möglich gewesen, darüber gehalten.

Zum Ditten, dass entgegen der ausgegangenen F. Landesordnung viel liederliche Personen zu Bürgern von uns aufgenommen, so keine Abschiedsbriefe vorzulegen gehabt, wird uns zur Ungebühr und mit Ungrunde auferlegt, denn wir von der Zeit anhero, da wir von unserm gnädigen Landesfürsten mit neuen Statuten begnadet, darinnen denn auch unter anderem dieser Artikel verbietet, wie wir uns mit Aufnehmung neuer Bürger und derselben Bürgerrecht verhalten sollen, nicht einigen Bürger ohne Abschied aufgenommen und sind erbötig, da wir dessen überwiesen (= überführt), in E. G. und E. Strafe zu sein.

Wir aber möchten dem neuen Amts(befehls)inhaber wohl nachsagen, uns allbereit in der kurzen Zeit, so er im Amte gewesen, Personen (welche wegen ihres Ungehorsams, und dass sie vergangenes Jahres ohne unsere Erlaubnis und Vorwissen von dannen aus der Stadt zu dem von Beulbar gezogen, auch mit einem ziemlichen Gerüchte allda wiederum abgeschieden, in der Stadt allhier nicht ferner wollen geduldet werden) in seinem befohlenen Amt, als im Dorfe Gniebsdorf, ohne Abschiedsbriefe aufgenommen wurden und sich noch allda aufhalten.

Zum Vierten das Bierschroten anlangend, dieser Artikel ist auch nun von Paul Belmann und seinen conspiranten mit Zusatz, wie sonderlich im Apendix zu vermerken, gebessert und dem neuen Amts(befehls)inhaber also vorgebildet, den

Ratsherrn zu Verdruß und Unehren als wären sie tägliche Bierschröter oder Zipfler, da doch dem Belmann und allen Bürgern allhier bewusst, dass jährlich 2 Ratspersonen aus einem jeden neuen Rat zum Einkauf des Weins und Biers, soviel desselben im Ratskeller ausgeschenkt wird, verordnet und der Gemeinde neben anderen angemeldet werden. Denselben gebühret billig beim Einschrotten zu sein. Dass aber der Bürgermeister und andere Ratsherrn um der Mahlzeit willen sich des Bierschrotens befließigen oder dazu nötigen sollten, ist ihnen, wie oben gemeldet, zur Schmach und Unehre aufgerichtet.

Dass aber aus einem fünf- oder sechseimrigen Fasse Bier 6 oder zu allermeisten 8 Kannen Bier ausgelassen und denjenigen Personen, so das Bier ausziehen helfen auch daneben Brot und Käse, oder was eines jeden Hauswirts Willkür und Vermögen ist, gegeben wird, geschieht darum, dass man keine bestellten Schröter, so darauf warten, ob man gleich von jedem Fass 4 Groschen geben wollte, allhier haben kann, sonderlich in Sommerzeiten, da ein jeder Tagelöhner viel lieber seiner Arbeit wartet, und auch die Keller so tief sind, dass wohl 10 oder zum wenigsten 8 Personen ein Faß Bier kaum aufziehen können. Derwegen ein Freund und Nachbar den anderen anspricht und einander also behilflich sind. So mag es zur Naumburg und in anderen Bierstätten auch wohl also bemerklich sein, dass aus jedem Fass eine Anzahl Kandeln Bier gelassen werden.

Zum fünften, dass etliche Ratspersonen Fleischer und Bäcker sein und die Fleischer das mehrtheils geringe Vieh zu schlachten sich befließigen sollen und doch fast dem Jenischen guten Fleischkaufe nach gegeben würde, ist auch nicht also, denn nicht ein einziger Bäcker im Ratsstande ist, auch nicht mehr denn 1 Fleischer, welcher gleichwohl in dem Beruf ist, dass gemeiniglich das beste Fleisch bei ihm zu bekommen. So werden auch noch lt. unserer Statuten dem Unmut zu gute jährlich vier Schätzer erwählt und geordnet, als 2 aus dem Rate und 2 von der Gemeinde. Dieselben müssen vermöge ihrer getanen Eide und Pflicht auf Bäcker, Fleischer und andere Hantierer mit Fleiß Achtung geben und wird ein jedes Fleisch nach seinem Wert und wie es nach Gelegenheit der Zeit zu bekommen ist, geschätzt. Und ob es wohl nicht allezeit gar schwer recht kann zugehen, ist doch bisher also darauf gesehen worden, damit nicht das Geringe dem Guten gleichgegeben und derhalben zu klagen gewesen. Es wäre denn in dem Jahr geschehen, da Paul Belmann neben andern zum Schätzer erwählt und verordnet gewesen, aber seine Pflicht ziemlich bedeckt und wenig Fleiß angewendet, sondern wenn er zum Schätzen erfordert worden, (war er) zum Tore hinausgegangen.

Über das pflegen der mehrere Teil der Fleischer allhier alle Wochenmärkte gegen Jena zu schlachten, derohalben denn diese Ordnung allhier gemacht worden, dass sie alles Fleisch halb daheim lassen müssen, damit die Stadt allhier mit Fleisch auch versorget. So hat sich oftmals zugetragen, dass ihnen an dem halben Teil, das sie gegen Jena geführt, ein Pfund einen halben Heller oder Pfennig teurer geschätzt worden, denn alhier geschehen, damit zu erweisen ist, wie unbillig und mit erdichtetem Ungrunde wir in diesem Artikel gegen E.G. und E. angegeben sind.

Zum sechsten die Geschoß belangend: darinnen wird gleichhin durchaus gehalten, auch alle 7 Jahr ein Schwörjahr, deswegen dieser Artikel keiner weitläufigen Verantwortung bedarf.

Auf die nachfolgenden Puncta, so Johann Burkhardt anno 1570 in seiner Schwachheit nach getaner Ratsrechnung uns schriftlich übergeben lassen, tun wir E.G. und E. diesen untertänigen Bericht: dass es nicht an, dass Johann Burkhardt sel. bemeltes 70. Jahres uns etliche Artikel unter seiner eigenen Handschrift, die wir

auch vornehmlich (?) beigelegt, zugeschickt und dieselben in Änderung zu bringen begehret, darauf wir ihm auf einen jeden Punkt wie folgt geantwortet:

Nämlich und **zum Ersten** die Kosten, so jährlich aufs Ratsessen gewendet, wäre unsern Vorfahren 18 fl. und 5 Eimer Wein durch gnädige Nachlassung unserer gnädigen Landesfürsten von alters anhero, und in wohlfeilen Jahren und Zeiten gegeben und in Rechnung passiret worden, derwegen es in itzigen schweren Jahren billig auch gegeben und in Rechnung verstattet wurde. Daß er aber nur 14 fl. und 3 Eimer Wein anzuordnen vorgeschlagen, dem könnten wir noch zur Zeit und ohne sonderlichen fürstlichen Befehl nicht gehorsamen. Wenn aber hochgedachte unsere gnädige Landesfürsten durch ihrer F.G. sonderbaren Befehl hierinnen Änderung machen würden, demselben erkannten wir uns mit untertänigem Gehorsam zu geloben schuldig.

Zum andern, dass auf jede Pfandung (?), welche im Jahr zwei mal, als Walpurgis und Michaelis gehalten werden, nur 1 fl. vor Essen und Trinken sollte verzehrt werden, welchs bishero und von alters 2 fl. gewesen, stellten wir auch, wie oben vom Ratsessen gemeldet, auf unser g.F. und Herrn Erkenntnis und Anordnung.

Zum Dritten dass alle andere Ratszehrung, Geschenke und Ausgaben zum ratsamsten sollen eingezogen werden, das sollte so viel möglich geschehen. So geben auch solches die Zeiten und Läufe.

Zum Vierten das Bürgerrecht zu berechnen anlangend, darinnen hält man sich nach den Statuten. Vom kleinen Geschoß aber wüsste man nichts, da keins gegeben noch genommen wurde.

Zum Fünften die Mahlzeit zur Kirchrechnung belangend, befand man aus den alten Registern, dass vor langen und fast undenklichen Jahren demjenigen, so die Mahlzeit ausrichten müssen, 2 Thaler gegeben wurden, deswegen wir es auch noch dabei wenden ließen. Wollte es nun einer stattlicher oder besser ausrichten, denn so weit sich die 2 Thaler erstrecken, das möchte ein jeder aus seinem Beutel und willkürlicher Gutwilligkeit tun.

Auf den **sechsten Artikel** die verdrießlichen Reden vor den Räten belangend, haben wir Johann Burkhardten diesen Bescheid gegeben: dass dieselben niemandem verdrießlicher wären denn uns, und möchten die Person gerne wissen, welche solche Reden spargiret (=ausstreut) und sonderlich zum ersten vor ihn bracht, wir könnten auch niemand in Verdacht haben, denn seinen Diener Paul Belmann, und ihn daneben gebeten, uns die Person, welche ihm solche Reden vorbracht, sie wären von höheren oder gemeinen Leuten, namhaftig zu machen, dann wir uns solcher verdrießlicher Reden verantworten und äußern möchten. Wir haben es aber von ihm nicht erlangen können und es Gott befehlen müssen, bis solche Lästermäuler endlich selbst schweigen müssen, damit sie nicht offenbar werden und an Tag kommen möchten.

Diese obbeschriebene 6 Punkte haben wir, wie oben gemeldet, auf hochgedachts unseres gnädigen Landesfürsten p. hochlöblichen Gedächtnis, Erkenntnis und Anordnung gestellt. Es haben uns aber Ihre F.G. bei alter Übung und Gebrauch gnädiglich bleiben lassen, sind derowegen ernstlicher Hoffnung, E. G. und E. werden es auch tun.

Dass nun ferner die anderen angehängten Puncta, als vom Pfandbürger, Bußen der Bäcker und Fleischer, Inventarien (?), Lehn, item das man sich beflleißige, einen Fuß in das Amtsgericht zu setzen und was dem mehr anhängig, anlangen tut, beruhen wir auf unsern Statuten und was E.G. und E. wir derohalben eingangs im andern Artikel berichtet.

Ingleichen dass von dem neuen Amtsinhaber Hansen Richter mit angezogen, uns aufzuerlegen, unsern alten Gerichtsbrief vorzulegen und wohin er kommen Wissenschaft zu geben, können E. G. und E. wir keinen anderen Bericht tun, denn wie von unseren Vorfahren anno 1562 geschehen, dass derselbe (da anders einer vorhanden gewesen) neben andern schriftlichen Urkunden und Stadtprivilegien im verfloffenen Brandschaden anno 1517 verbrannt sein mag, wie anfänglich unter dem ersten Artikel dergleichen berichtet.

Die anderen Punkte, als von Rotten und Stangenspringern, item die Bürger zu befragen, wo der beste Wein aus dem Ratskeller und etzliche Tonnen Bier, desgleichen die gemeinen Pflastersteine und Dachziegel, so etwa im Vorrat gewesen, hinkommen, und was dergleichen mehr, mit lauterm redlichten Ungrunde angehänget, anlangend, darauf wissen E.G. und E. wir keinen gründlichen Bericht zu tun, denn wir in unserer Einfalt befinden, auch zum Teil berichtet wurden, dass etliche verstorbene Ratspersonen in ihrem Verhalten hiermit angegriffen werden. Wenn aber der neue Amtsinhaber Hans Richter aus gemeiner Bürgerschaft allhier jemanden vorstellen kann, so uns mit Grund der Wahrheit dieser erzählten Punkte halben etwas bezichtigen kann, sind wir erbötig E.G. und E. unsere Gegenantwort darauf zu tun oder in Mangel richtiger Antwort desselben Erkenntnis darüber zu dulden.

Belangend 200 fl., so aus dem gemeinen Vorrat wegkommen sein sollen, davon ist uns nichts wissend. Es wären denn die 200 fl., so aus altem Stilbergk (?) gelöset und vor das nicht mit Gelde berechnet, sondern pro Inventario gesetzt worden, itzo aber etliche Jahr neben der andern Barschaft in Rechnung geführt worden, davon sind E.G. und E. vor das notdürftig berichtet.

Dass aber Paul Belmann vergangene Jahre dem von Lichtenhain ein Hilfsstag ernannt und angesetzt worden, ist aus keiner Zunötigung oder Arglistigkeit, den Amtsgerichten dadurch einen Eingriff zu tun, sondern auf Befehl geschehen, und hätten vor uns lieber gesehen, es wären diese streitige Sachen anfänglich anders, wie denn hernach geschehen, comittiret und befohlen worden.

Dass sich etliche Ratspersonen in gehaltenem Ratsmahle abgesondert, davon ist uns nichts wissend.

Des Rats Ausgaben, so unter dem Kapitel gemeiner Aufgaben geführet, werden jährlich mit ausdrücklichen Worten und Namen specificiret und nicht in Summe gesetzt, wie wir fälschlich angegeben, tun uns derohalben auf alle Stadtrechnungen referieren.

Anlangend den Wein, so man anno 1574 von Nickeln von Lichtenhain sel. kaufte und die Kandel zu 22 Pfg. schenken müssen, ist von wegen der Mißwachsung des neuen Weins im selben Jahr geschehen, wären es wohl lieber gewesen, haben aber mit unserm Herrgott nicht fechten können, wie auch in diesem Jahr.

Dass wir unsern gnädigen Landesfürsten die Gerechtigkeit der Trift vorlängst gerne geschwächt hätten, solches wird uns auch mit Unwahrheit zur Unbilligkeit auferlegt, denn wir viel lieber dieselben entwirren helfen wollten, wo es uns möglich, aus Ursachen, dass wir vor unser Rindvieh und Schafe außerhalb unserer eigenen Güter keine Trift hätten, wo nicht von unserm gnädigen Landesfürsten uns nachgelassen, neben Ihrer F.G. Vieh und Schafen zu treiben, hüten und weiden, wie denn solches der F. Kaufbrief, so uns anno 1544 über die vererbten Klostergüter zugestellt worden, ausweisen tut.

Die Lehnware aber von den vererbten Klostergütern anlangend, um dieselbe haben wir bei unserem G.F. und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen pp christseligen hochlöblichen Gedächtnisses vor das untertänig angesucht, und

dieselbe in unsern gemeinen Kasten zu verordnen gebeten, darauf S.F.G. Johann Burkhardten um Bericht geschrieben und nach empfangenen Bericht auf gnädige Antwort uns vertrösten lassen, wie ohne Zweifel etlichen alten F. Canzleivertrauten noch wissend sein wird, und im Aufsuchen würde befunden werden, weil aber s. F.G. durch Gottes gnädigen Willen darüber verstorben, haben wir es also in Ruhe müssen stehen lassen.

**ThHStA Altenburg, Amtsger. Ebg. G 4-5,
Verkauf der Untermühle Graitschen (4.2.1583)**

Hans Müller, Brückenmüller zu Jena, kauft Nickel Beyern zu Roda seine Mühl in Graitschen an der Gleise ab. Die Mühle zinst ins Amt XXII gr. 4 a.d. , III Schfl. Korn Jenisch Maß dem Pfr. in Graitschen, VI a.d. vom Weinberg in Jhartal (Jägertal?) dem Herrn Schenken zu Frauenprießnitz und III d. vom Mittelwein Valten Trabern. Beyer hat die Mühle von Clemens Konigk kaufweise an sich gebracht.
Preis: 600 Gulden.

**ThHSTAA G 5 fol. 99 ff
Verkauf der Untermühle Graitschen (3.2.1587)**

Meister Hans Müller, gewesener Brückenmüller zu Jena, erschein am 12.2.1586. Er ist 1049 Gulden 1 Gr. 2 d. schuldig. Seine Untermühle in Graitschen kann die Schulden nicht abdecken. Er tritt die UG an seine Gläubiger ab. Sie soll meistbietend verkauft werden, um Gläubiger zu befriedigen. Die Mühle ist ein ganzes Jahr angeboten worden und feil gewesen. Es hat sich nur Philipp weidner als „Kaufmann“ gemeldet. Weidner will „vor den Mühl 700 Gulden und nicht einen Heller mehr geben“ Anwesend sind am 3.2.1587 beim Kaufabschluß: Michael weidner, des Käufers Bruder zu Wickerstedt, Veit Blumentritt, Schultes, Hans Lorentz, Mit (Miet)müller zu Graitschen.

**ThHStAA G 5 fol. 31 (1586-1602)
Schuldabzahlung durch Philipp Weidner (9.3.1588)**

„Verzicht zu Greutzschen der Gleiß des Nickel Beiern zu Roda wegen der Untermühl zu Greutzschen an der Gleiß Philipp Weidnern Müllern geleistet 9.3.1588.“
Die Forderung von 184 fl 15 gr. 6 d, die Beier auf die mit Kaufbrief vom 3.2.1587 von Weidner gekaufte Mühle hatte, ist beglichen.

ThHStAW Reg Bb 715a
Amtsrechnung 1562

1561: Der Wind wirft den Schafstall ein. Er wird wieder aufgebaut.
Franz Wittich, 8 Fuhren Holz aus Lausnitz für die Amtsmühle

1562: Ausgaben für das Vorwerk in Waldeck
8 Fuhren Holz aus Lausnitz zur Erhaltung der Gebäude der Amtsmühle(= TM)
Das alte Brauhaus wird abgedeckt, ein neues gebaut, die Braupfanne wird umgelagert.
Ausgaben für Erhaltung und Besserung der Kelter zu Bürgel und Taupadel.
1 Guld. 6 Gr. den Müllern wegen 2 Eimern Bier, daß sie die Brücken und Stege gemacht.
Ein neuer Backofen wird eingerichtet.
Aus Oberweimar werden Schweine zum Mästen in die MM und SM geholt.
8 Gulden Fuhrlohn für einen Mühlstein aus Naumburg.
Topffers Arbeit: Mstr. Thomas etl. Ofen zu bessern u. neue Kacheln einzusetzen.
40 Fuder Mist in die beiden fürstl. Weinberge: der Moster und Lugner genannt, wahrscheinlich in Taupadel gelegen.
26 Fuder Mist für die Bürgelschen Weinberge.
Zinsen von des Rats Schneidemühle: (= MM)
Mittelmühle: Müller Adam Wenzel u. Adam Schmidt von jedem Schnitt 4 Pfg.
Schneidemühle: der von der Ölßnitz Müller
Zinsen von der amtseigenen Mühle: Talmühle, Mstr. Kilian Petrich
Zins aus dem Hause über dem Keller

1563: Bußgelder:

3 fl Der junge Buffe zu Ilmsdorf hat Nicol Rudolf zu Bürgel in übler Weise zu Boden geschlagen.
Hans Blöttner zu Bürgel, weil er etliche Hürden aufgeschlagen, um der Amtsschäferei zu schaden.
1fl Lorenz Presser zu Hetzdorf, weil er den alten Landknecht Jorge Meckel mit einer Barthe geworfen.
1fl Hans Greffe samt Gesellen zu Gerega, weil sie den Hirten auf der Straße geschlagen.
3fl Görge Schau, Wagner zu Bürgel, hat heimlich etl. Buchen im Walde gefällt und heimgefahren.
5fl Michael Sonnemann zu B. „so einem Bürger daselbst seine Tochter heimlich weggeführt und anderwo gehehlicht“

Schneidemüller Adam Wenzel (= MM) 13 Groschen 4 Pfg. Schnittlohn
Es wird der Schwan- und Pfauteich in Ordnung gebracht.
Mist aus Hohendorf wird in die Bürgelschen Weinberge gefahren
Ausgaben zur Haltung und Besserung der Keltern in Bürgel u. Taupadel
Jost Blötner erhält Tischerlohn.

Einnahmen:

Erbzins aus Oelßnitzer Schneidemühle: 3fl 2Gr 2 a Pfg. Erbzins

Von beiden Schneidemühlen vor das Brettschneiden:

MM: 1 fl 19Gr vor 2 Schock Schneidebrett von jedem Schnitt 4 Pfg.

(Müller: Adam Wenzel)

SM: 1 fl 19Gr vor 2 Schock Schnitten, der von der Ölßnitz, Müller

Von den Mühlen von der Schweinemastung:

je 5 fl. 15 gr. von den Schweinen aus der Talmühle, der MM, der SM

Von des Amts eigenen Mühle, die TM genannt: 25 fl. für ½ Jahr

(Mstr. Kilian Petrich, der Müller)

Zins aus dem Hause unter dem Keller: 11 Gr.

Ausgaben:

Die Flutbette der Teiche im Langethal sind durch Hochwasser zerstört und werden neu eingerichtet. Dafür erhebliche Aufwendungen in den nächsten Jahren.

Ausgaben an Gebäuden:

In der Mittelstuben im „Haus Bürgeln“ werden die Fenster erneuert, es wird gekleibt und getüncht.

1 Gulden 15 Gr. Fuhrlohn für 2 Mahlsteine von Naumburg für die Amtsmühle.

Ausgaben für die Weinberge:

1 aßo für 40 Schock Weinpfähle in die Weinberge zu schicken

12 Gulden 6 Groschen um 72 Fuder Mist in die Weinberge, für jedes Fuder 3 Gr. 2 Pfg. samt Fuhrlohn

12 Groschen dem Oberwinzer aus Jena, welcher beim Mistladen zugegen.

3 Gr. einem Tagelöhner, welcher den eingefallenen Fahrweg am Kuchenteich wieder verfertigt.

Amtsrechnung 1564/65

Ausgabe Töpferarbeiten:

8 Gr. Thomas Topfern, von den Öfen diesen Winter zu bessern und zu flicken.

Die Kelter in Bürgel wird erneuert

Zehrung auf das Amtsgefängnis:

2 fl 5 Gr. 8 Pfg. dieses Jahr über vor Kost und Wartung der Gefangenen, so da Fluchens und anderer und geringerer Verbrechen halben mit dem Gefängnis gestraft worden.

1 Gulden für 40 Schock Weinpfähle in die Bürgelschen Weinberge, jedes Schock zu 7 Pfg. von Valtin Weber.

18 Gulden Jacoff, dem Oberwinzer zu Jena zu 5 Schock Fehsern in die Bürgelschen Berge.

4 fl diese zu legen.

1 fl. Leselohn.

Amtsrechnung 1665 S. 190 ff.

Buß: 2 fl. 6 Gr. Antonius Löffler von wegen seines Weibes, welche den Bürgern zu Bürgel die Zwiebeln uffm Felde anheimgetragen.

Rechnung des Kirchvaters in Stift Bürgel 1562

3 fl 1 Gr. Meister Hansen, dem Maurer zu Waldeck, von der gewölbten steinernen Treppe auf die Kornböden zu steigen, zu machen
8 fl Meister Hans, dem Maurer zu Waldeck von zwei Spar Kalgen zu brennen.
4 fl Mstr. Hansen hernach vorn dritten Kalge, davon das Estrich in der Kirchen geschlagen

Ausgabe für Kalk: 11 Gulden für Lederkalk, 2 Gulden f. Weisse.
14 fl 3 Gr. den Tünchern von der Neustadt die Raneß genannt von aller Arbeit als die Kirchen inwendig über und über mit einer Steinfarben zu malen und auswendig zu weißen, auch die alten Stühle allesamt mit einer Holzfarbe zu verneuen, gegeben
3 fl 14 Gr. vor Oel, Menge, Gelbende, Leum, Salz, Bier, Eier, Milch und anders mehr, so die Tüncher zu solcher Arbeit gebrauchen müssen.
7 fl vor Kierost zu schwarzer Farbe
3 fl von Boden oder Estrich in der Kirchen durchaus zu gießen.

Ausgabe in beiden Schneidemühlen von Bretter zur Kirchen und Schüttböden zu schneiden

7 fl 1 Gr. 3 Pfg. dem Oberschneidemüller Fabian Wenzeln von 7 Schock 25 Bretter zu schneiden
2 fl 11 Gr. 3 Pfg. dem Ölßnitzer Müller von 8 Schock Brettern zur Kirchen und Schüttböden vor jeden Schnitt, wie es dieser Müller dem Amt zu tun schuldig, 1 a Pfg gegeben

Ausgabe Wagnerarbeit

2 fl vor 2 Radephern
17 fl vor 4 Steinwagen und 2 Steinkarren
6 fl vor ein Rad, damit man Steine aufgezogen.
1 fl vor den Steinwagen, darauf Stein und Balken zugeführt worden, dem alten Schulmeister zu Bürgel bezahlt
1 fl 4 Gr. die Zeit über weil gebalket worden.

Ausgabe Böttnerarbeit

2 fl 5 gr. 7 Pfg. vor 10 Mauerstunzen, 8 Wasserkandeln, 3 Zöbern u. andern hölzerne Gefäße dem Böttger Hansen Blumstein bezahlt
20 Gr. Hansen Blumstein an ein Kerbholz
1 fl 3 Gr. von den Bierfässern, darinne der Kalk von Jena geführt, so das mehrere Teil zerbrochen, die Böden und Dauben verloren, die wiederum zu bessern.

Ausgabe Schmiedearbeit

8 Gr. von 4 Radephern zu beschlagen
4 fl 18 Gr. vor allerlei Schmiedearbeit Gregor Jacoff, dem Schmiede zu Bürgel
14 fl 6 Gr. vor 63 starke Lattennagel, die Kornböden damit zu spunden, nachdem die Brett zu Spundnageln zu dicke und stark sein, jedes sechszig mit 5 fl 15 Gr. Matthes Hentzen bezahlt.
8 Gr. von 2 Türen an die Kornböden mit Schloß und Bändern anzuschlagen

Ausgabe Tischerlohn

1 fl 13 Gr. von den alten Männerstühlen in der Kirchen anzuschneiden und zu

bessern

3 fl 12 Gr. 6 Pfg. von den Weiberstühlen neu zu machen und die alten einzuschneiden und zu setzen

1 fl. 18 Gr. von den Tafeln an der Borkirche zu leimen, item die Decken oder den Himmel über dem Predigtstuhl und eine Lehnen hinauf zu verfertigen

3 fl dem Tischer von jene vor Fensterrahmen

Ausgabe Glaserarbeit

13 Gr. von alten Kirchfenster abzubrechen

18 fl. 12 Gr. 6 Pfg. dem Glaser zu Jena Caspar Schöniger vor alle Arbeit entrichtet, darüber er auch empfangen 3 Ztr. alt Fensterblei, jedes Pfund zu 6 Pfg. gerechnet

7 Gr vor rote Leisten an die Fenster

4 fl dem Glaser hernach geben, daß er die Fenster wieder ausgenommen und die Rahmen wegen des großen Windes fassen müssen, dazu er 200 Scheiben, so zu Dornburg entlehnet, verthan hat.

Ausgabe Zimmerarbeit

20 fl Mstr. Burkhardt Nönnel, so mit ihme vom Baumeister umb solch Geld die Kornböden zu verfertigen verdinget

7 fl 15 Gr. sind Mstr. Burkhardt vor die Spene, so er gemacht und an 2 Scheffel Korn ins Gedinge gegeben worden

4 fl 6 Gr. Mstr. B. von der Borkirchen zu verfertigen gegeben

5 fl von den beiden Treppen auf die Kornböden neu zu machen und zu beschlagen

3 fl 9 gr. von Brettern auszuhobeln

8 fl B. Nönnelt vom vordern Stücke des Kirchdaches abzunehmen

10 fl hat selbiger an den Treppentürmen und Borkirchentür gearbeitet

2 fl 18 Gr. Mstr. B. vor ein neues Seil, welches er zu den Balken und Steinen aufziehen geliehen, aber es gar zerrissen und zunichte gemacht worden

2 fl 18 Gr. vor ein neues Seil zu Jena kaufen zum Aufzug auf die Schüttdöden

2fl 16 Gr. vom Zuge allenthalben mit Zapfen, Pfannen vricken zu verfertigen Mst. B. gegeben

17 Gr. den Personen gegeben, so die Fenster, alte und neue, von hier dann gen Jena etzlich mal aus- und eingetragen und von Dornburg Scheiben dem Glaser geholt.

ThHStAW Reg Bb 2952 u. 2954
Stadtrechnung 1555

Unter BM Walter Jhan

Einnahmen : Zinsen von Buffleite, Hirtenzins, Leimgruben, von jeder Hofstatt,
Nutzung von Brauhaus und Pfarrborn, Kellerzins

Ausgaben: auf die Hopfenarbeit,
die Obergasse zu pflastern 80 Gulden
die Gasse zum nderen Tor (Jenaer Tor) zu pflastern 4
Gulden.

ThHStAW Reg Bb 2954

Stadtrechnung 1556

Ausgabe uff den Pfarrbau 32 Gulden

Ausgabe uff die undere Gasse (= Jenaer Straße) 71 Gulden

ThHStAW Reg Dd 358 (2)

Schneidemühle und Holzgerechtigkeit 1559- 1570

- 1a Antrag d. v. d. Ölßnitz auf Holz zum Bau 1559, das kostenlos zu liefern ist.
„Nachdem der junge v. d. Ölßnitz (Asmus) zu Serba, unser Untertan, eine Mahl- und Schneidemühle mit dreien Gängen unter Bürgel...“
- 1b Lehnsbrief des Klosters mit Heinz Appel mehrmals als Kopie in der Akte.
2. Hans Otto v. Rohrbach, Jägermstr. und Hans Burkhardt, Schosser zu Bürgel bestätigen unter Hinweis auf das Wissen von Gregor von Kain die Rechtslage. Würde das Holz nicht geliefert, könnte der Müller künftig kaum seine Zinsen zahlen, da die Gebäude ganz schlecht sind.
3. H. Burkhardt schreibt: er war Freitag nach Thomä 1559 mit unverdächtigen Müllern in der SM. Die Mühle sei von den Müllern, deren sie nicht eigen gewesen, so gar in den Grund gesessen. Das Holz wird gebraucht. Die drei Mühlwellen samt den Wasserrinnen und Mühlgerüst ist alles verfault.
„Dergleichen ist die Dachung böse, es muß die Seite der Behausung gegen den Wasser zweier gemach hoch ganz neu gemacht werden“
4. Schreiben und Gesuch des Wolf Ratzmann an den Schosser am 17.4.1570. Er hat vor wenigen Tagen die Mühle von Erasmus von d. Ölßnitz abgekauft. Er wird diese Mühle diesen Sommer von Grund auf neu bauen. Er braucht 2 Schock Tannenholz kostenlos.
5. Montag nach Jubilate 1570 Schosser an Herzog mit Weitergabe der Bitte Ratzmanns.
6. Freitag nach Kantate Schosser nochmals an Herzog.
7. Asmus v. d. Ölßnitz zu Droschka schreibt 18.8.1570 an Herzog. Er mußte die Mühle verkaufen. Weil der Herzog nur 1 Schock Stämme kostenlos genehmigt habe, habe sich der Müller Ratzmann unterstanden, das Geld von 20 Gulden vom Kaufgeld abzuziehen.
8. Heinrich Brandis, Richter zu Bürgel, quittiert über 30 aßo Jahrgeld 1553 von der SM.
9. Cyriax Müller, Schosser im Kloster Bürgel quittiert über 10 Taler Groschen Jahrgeld 1551 von der SM.
10. Ratzmann schreibt Donnerstags nach Erhardi 1571: Darlegung des gesamten Vorganges und der Rechtslage. Wenn er nicht so viel freies Holz bekommt wie er braucht, soll der Herzog den Schosser von Eisenberg anweisen, den Kauf rückgängig zu machen.

ThHStAW Reg Dd 358 1559

Derer v. Oelßnitz Erbzinsen zu ihrer Mühlen im Amte Bürgel (Schneidemühle)

Verzeichnis des Erbzins aus dem Amt Bürgel, was itziger Zeit die Witzschwitzer oder Schneidemohl, denen v. d. Oelßnitz zuständig, jährlich ins Amt entrichten muß.

Nämlich:

3 Gulden, 2 Groschen 2 Pf. an Zinsgelde von der Schneidemohl, Ackerbau
und 1 Holze

Darüber:

15 Scheffel Korn Mich. (29.9.) und Luc. (13.12.)

(Dieses Jahr vor 36 Groschen verkauft.

an Gelde: 25 Gulden 15 Groschen)

2 Schock Brett umsonst zu schneiden oder 2 alde Schock.....

3 Schweine zu mästen, so das Amt schaffen muß, oder 6 alde Schock...,
für jedes Schwein 2 alde Schock.

Summe: 31 Gulden 9 Groschen 2 Pfennig

Ferner so muß auch dieser Müller beneben den andern die Brücken und Stege,
Stöcke und des Klosters so oft es vonnöten flicken machen. Über solche Arbeit
gibt man ihnen zu jeder Zeit 1/2 Eimer Bier 1559

ThHStAW Reg li 54 1569
Visitation 1569 Amt Bürgel

Pfarr zu Stadt Bürgel gehet unserm gnädigen Fürsten und Herrn wegen des Klosters daselbst zu Lehen.

Der Pfarrherr Johann Bau ist anno 66 auf die Pfarr kommen, zuvor im Thal Bürgel Gottes Wort gelehrt, ist vom Rat und der Gemeinde ordentlich dahin berufen. Hat in seinem Amte notdürftige Bücher, fehlet auch das corpus doctrinae dieser Lande. Ist in diesen furnembten Artickeln christlicher Lehr examiniret und befraget worden, darauf er ziemlich wol respondirt hat, sonsten seines Wandels halben von seinen Pfarrkindern ein gutt Zeugnis.

Belanget die Deklaration Victorini und ob er die Gottes Wort iuxta literam gemäß halte, sagte er, daß er die declaratio Victorini kaum einmal gelesen und könne derhalben darauf so balde nicht antworten, doch helt er, das erste Teil komme mit Gottes Wort überein, das andere teil habe er bisher noch nicht verstanden, darum bitte er auf 8 Tage Bedenkzeit, welche ihm von den Herrn Visitatoren, neben Überreichung der ausgegangenen Cunfutatio declarationis victorini, sich daraus zu ersehen ist vergönnet und nachgelassen worden, wie er denn auch ausgangs der 8 tage wieder kommen und angezeigt, daß er aus etlichen Lutheri Schriften, auch den fürstl. sächs. confutationibus, aus den confessionibus der manfeldischen Kirchen und auch der exulum Thuringiä so viel vernommen, daß oberwähnte declaratio Gottes Wort nicht gemäß, derhalben er seine völlige Substitution aufgehoben und cassieren wolle, quod etiam in continanti fecit, dato chirographo juxta formulam.

Von der Administation seines Amtes

Seine Administration des Predigtamtes betreffend zeigt er ferner an, daß er das Evangelium des Sonntags frühe predige. Nach mittag den catechismum Lutheri majorem. In der Woche lege er die Sonntagsepistel aus uff den Mittwochen. Dienstags und Donnerstags aber handle er den kleinen catechismum für die Kinder.

Von Mangeln

Von seinen mangeln hat er angezeigt, daß die leute ubermessige Conuiuia auff Kindtaufen und Hochzeiten halten. Von ergerlichen persohnen weiß er auch nichts sonderliches anzuzeigen, denn ein erbar Rhat hierin ein gebühlich Einsehn habe und die Laster straffe.

Der Pfarr zu Burgeln Einkommen:

80 Gulden vom Schosser zu Eisenberg, früher an Kloster

15 Scheffel Korn vom Schosser zu Jhena, früher an Kloster

10 Scheffel Gerste vom Schosser zu Jena, früher an Kloster

Acker: Ein Stücklein Acker, darauf man 1 Scheffel seen kann, liegt im Thal neben m.g.F. und Herrn Wiesen an der Straßen, ist vom Klosteracker aus des Herrn Schossers Schied und willig dazu gefolget.

Krautland: ein klein Krautgärtlein, lieget vor dem Oberthor neben oder zwischen Lorentz Büchner und Hans Jahn.

Summa alles Einkommen an gelde: 92 Gulden

Inventarium:

2 Silberne Kelch überguldet

1 Messingbecken zum Taufsteine

2 kleine messingne Leuchter

4 Glocken, damit man pfeleget uf die festen, Sonntag und sonsten
in der Wochen zu läuten

Eine Tafel, darin in der Mitten ein groß Marienbild mit dem Kindlein Jesus, auf beiden seiten vier Jungfrauenbilder, und dann in beiden Flügeln, wenn man die Tafel aufmachet, die zwölf Apostel stehend allesamt dem Marienbilde überguldet, welche Tafel zuvor über dem Altar gestanden.

Die Pfarr im Thal

Georgenberg im Stiff Burgeln am Kloster gehet unserm g.F.u. Herrn zu Lehen.

Pfarrer

Der Pfarr Herr Magister Johann Brendel, ein junger Mann, ist anno 67 dahin kommen, hat literas ortonationis, aber confirmationem nicht. Darumb er post visitationem den Herrn doctorum Wigantum derhalben ersuchen soll, der ihn wird dann unterrichten.

Er kennt die norma doctrinae dieses Fürstentums auch für recht und lehrt danach, hat in dem Examine uff fürgelegte Fragen fertig geantwortet, auch ist an seinem Leben nicht zu tadeln.

Weil die Cappel verkauft worden, welche der Pfarrherr als eine Scheune zu gebrauchen gehabt, so ist den Altarleuten auferlegt, daß sie inwendig Jahresfrist das Kaufgeld als 16 alte Schock von der Cappeln wieder anlegen, und dem Pfarrherrn etwas zugut kaufen sollen, oder dem Pfarrer, der Lehn und Zins, auch drei Tage Frone auf der Cappellen hat, einen Acker oder Wiese dafür kaufen.

Item es sollen die Leute semptlich in der Gemein um des Pfarrherrns Wiese einen tiefen Graben machen, mit Rath des Schosser dasselbe fürnehmen, der sich auch erboten, dabei zu sein.

Item, weil nach Besag etlicher Leute, als Gregor Stier, Andreas Schneider, Melchior Henning ist der Acker auf dem Georgenberg geistlich Gut gewesen. Auch der Kirchner lt. voriger Visitationsordnung jährlich darauf 1 Gang Brot oder für jedes Brot 6 Pfg. gehabt, als soll der Müller, der denselben Acker innehat, dem Küster entweder den obbenannten Gang Brots geben, oder die Altarleute den Acker wieder einnehmen, denselbigen wiederum mögen dem Kirchner zu gebrauchen eignen; dazu den Altarleuten der Schosser auf ihr Ansuchen verhelfen soll.

Etl. Mängel, so nach der Vis. fürgenommen werden sollen:

Daß das geliehen Geld, so der alte Pfarrher zu Bürgel Herr Joh. Voyt seliger, der Kirchen im Tal schuldig, wieder abgelegt werde, dazu soll der Schosser helfen.

Brosius Heinicke zur Zenna und der U. Schneider zu Hetzdorf sein Gottes Wort und Sakrament Verächter.

10 Gr. Erbzins von der alten Capell, so zum Wohnhaus zubereitet.

Besoldung:

An Ackerbau:

12 Scheffel Feld, nämlich 9 Scheffel an einem Stück des Hermann Lotschen Hopfberge über dem Tal gelegen, der Hain genannt, die andern 3 Scheffel sind in 2 Stücke geteilt, davon 1 hinter der Schäferei, das andere bei dem Kelterholtz, aber beides am Klosterfelde gelegen.

An Gräserei:

1. Zwei Acker Wiesenwachs hart am Dorf gelegen, liegt allein an den Gärten, hat Hans Reise ein kleines Wiesenflecklein und ein wenig Kleinoth Gebech daran, ist viel sauer Gras, den Kühen nichts nutz, darum auch der Pfarr über 2 Kühe im Sommer nicht halten kann, liegt bald hinter dem Dorf am Wege nach Bürgeln am Mühlgraben.

2. Ein klein Garten hinter den Studtßenner am Hirtenhause, trägt in durren Jahren wenig Gras.

An Holze:

15 Klafter Scheid aus der Abtei halb Tannen, halb Buchholz, muß er selbst hauen und fuhren lassen.

Inventarium:

Wenn ein Pfarrer stirbt oder abweicht nimmt er im ersten Jahr das Holz, item das Winterfeld (welches er auf seine Unkosten bestellen muß) hinweg, der neue Pfarrer aber muß das Sommerfeld (bestellen). Bleibt in der Pfarr nichts mehr denn eine alte Kiste und ein großer Schrank, welcher in der Sakristei gestanden.

Item ist ein Lehnsbrief die Capell in thal belangend vorhanden.

Des Kirchners im Thall Einkommen aus den alten Pfarrregistern:

4 aßo Geldes

2 Scheffel Korn, beides aus dem Amt Eisenberg

1 Essen Fleisch

1 Maß erbeiß (Erbsen)

1 Brot bei 8 Pfg. Wert, alles drei am hl. Christabend aus d. Kloster B.

6 Klafter Holz aus der Abtei

1 Groschen an der Kirchrechnung

2 Pfg. sooft man teufft, auch frei Mahlzeit

1 Maß Korn von dem zu Lichtenhein zu Gleina

1 Ei von einem jeden Menschen, der zum Sakrament geht, fordert sie in der Marterwoche.

Item in der Vis. ist verordnet worden, daß er das Jahr über aus einem Hause soll haben in allen Dörfern: 1 Brot, das 6 Pfg. wert sei, oder das Geld dafür.

Aber für das hat man ihm den Kirchenacker eingetan, so offm Georgenberg liegt und von der Kirchen zu Lehn ruret als ein laßgut.

Die unfruchtbar Leite am Georgenberge hat er Macht zu gebrauchen.

1 klein Wiesflecklein unter dem Georgenberg, trägt etwa 1 Burde Gras

1 kleines Gärtlein über der Schäferei, das Reuttergärtlein genannt

8 Pfg. von einem alten Mensch

4 Pfg. von einem Kind, so gestorben zu läuten

Hierüber hat der Kirchner aus den 6 Dörfern als nämlich Nausnitz, Gniebsdorf, Hetzdorf, Ilmsdorf, Beulbar und Gerege eine Anzahl Korn, welches ihm mit einem sonderlichen hierzu verordneten Maß zugemessen wird, deren 3 ein Bürgelisch Viertel tun, als nämlich

1 Scheffel zu N.
1 Scheffel 2 Maß Gniebsdorf
1 Scheffel 1 Maß Hetzdorf
3 Viertel Ilmsdorf
3 Viertel 2 Maß Beulbar
1 Scheffel 2 Maß Gerege.

Item im Tal gibt iglich Haus samt der Jodenmol, Talmol, Mittelm. und Schneidemol dem Kirchner 6 Pfg. auf Weihnachten. Sind auch ein wenige ledige Häuser in den andern Dörfern, die gleichfalls auch nur 6 Pfg. geben uff Mich. mit dem Korn wie folgt.

Verzeichnis derer, so dem Kirchner das Korn geben im

Thall Bürgel:

Gabriel Reich	1 Maß
Hans Wolschner	2
Just Peißker	1
Michael Spiegel	1
Hans Kelner	1
der Müller	1
Jorge Taubers itziger Possessor	1
Hans Risner	1
Hans Hillener	1
Paul Förster	1
Hentze Hinze	1 ----- Sa: 1 Scheffel

Gniebsdorf:

Herr Johann Burkhardt	2
Hans Petzelt	2
Erhard Kelner	2
Kuntz Gerlitz	2
Frantz Wittich	2
Just Deubner	1
Nickel Ziegler	1
Melchior Schmieder	1
Melchior Hünninger	1 -----Sa: 1 Scheffel 2 Maß

Hetzdorf:

Nickel Neubauers Wwe	2
Brosius Neubauer (Schulth.)	1
Hans Schmidt	1
Matz Herholt	1
Adam Frantz	1
Jorge Beier	1
Blasius Pertzick (Weber)	1
Hans Meusel	1
Hans Morel	1
Nickel Guthmanns Wwe	1
Wendel Kunzel	1

Summerlatt	1
Hans Gleisen	1
Merten Schmeißer	1 -----Sa. : 3 Viertel 3 Maß

Ilmsdorf:

Hans	1
Hans Meckel	1
Simon Zuff	1
Hans Schimpf	1 (Büchenschmied)
Hans	1
Walter Kirchner	1
Friedrich Pautzsch	1
Quirinus Renz	1
Wolf Wittich	1
Hans Merkel	1
Matz Gerner	1
Hans Beier	1
Adam Eitel	1 -----Sa: 3 Viertel

Beulbar:

Oswald Letsch	3 Maß
Hans Geißner	2
Veit Wagentrotz	2
Hans Engel	2
Merten Drescher	1
Peter Drescher	1 ----Sa: 3 Viertel 1 Maß

Die Witfrau Elsa gibt ein Brot, eine Schüssel Erbeiß auf den HI.
Christabend, aber Christoph v. B. hat weder Pfarrer noch Kirchner Maß wollen
geben, denn nur große Flüche, wenn ihn der Kirchner gemahnt.

Gerega:

Dix Greffe	1
Merten Drober	1
Hans Kraus	1
Merten Greffe	1
Just Merkel	1
Blasius Rinderhirt	1 ---- Sa: 1 Viertel 2 Maß

Die nachgeschriebenen geben jährlich auf Michaelis von ihren ledigen
Häusern, wenn der Kirchner das Korn anmahnet 6 Pfg.:

Gniebsdorf:

George Zincke Wwe
Caspar Sterzenbergk
Die schaff barkaw Wwe
Melchior Deubner
Peter Hinniger
Hans Papier

Hetzdorf:

Andreas Hüttener
Balthasar Herolt

Ilmsdorf:

Thomas Müller
Just Meckel
Andreas Müller
George Prüfers Wwe
Jorge Stempfel

Beulbar:

Hans Tittelbach
Hans Eckardt
Andreas Timmler

Des Gotteshauses Einnahme: Erbzins in Thalbürgel
9 Pfg. Joh. Burghardt von einer Wiese unter der Witzschwitzmühle
Herrn Joh. Bau und dem Schultheiß zu Rodigast Hans Schroter.
2 Gr. Jost Sultzmann von einer Leite am Georgenberge

Einnahmen von wiederkäufl. Zinsen:

Gniebsdorf:

Franz Wittich
Cuntz Gerling
Die Melchior Schmieden
Caspar Sterkenberg
Hans Perthold
Melchior Fiedler
Andreas Draber
Nickel Ziegler
Peter Honniger

Thalbürgel:

Hans Kaußpetter
Anders Buchmann
Hans Reusse
Hermann Lotsch Wwe
Christoph Krause
Caspar Borner
Lorentz Gutschmidt
Jost Herings Wwe
Matz Fiedler
Jost Bechmann
Thomas Hentzken Wwe
Melchior Fiedeler
Peter Weiland
Der alte Serba
Die Kestlerin
Die Kannemacherin
Paul Arnold

Hetzdorf:

Hans Schmied

Matthes Herold
Hans Morle
Merten Rabenalt
Hans Gerlwiese
Balthasar Herold
Blasius
Caspar Herold

Nausnitz:

Melchior Honniger

Ilmsdorf:

Hans Lemnitzer
Hans Meckel
Simon Geßners Erben
Matz Geßner
Simon Pufe
Caspar Kirchner
Hans Beier
Adam Ottel
Quirin Reusse
Hans Rinderhirte
Thomas Müllers Erben
Die Anders Müller
Christoph Stange

Beulbar:

Veit Wagentrotz
George Pufe

Gerege:

Blasius Rinderhirt
Jobst Stöckel
Hans Krause
Hans Geßners Erben

Einkommen des Hospitals

Erstlich werden jährlich 5 Personen im Hospital gehalten aus der Stadt oder aus dem Amt, da aber aus der Stadt und aus dem Amt keine Persohn vorhanden, die in das Hospital begehren, und also ein Ort ledig, werden auch andere bekannte verlebte alte arme Leute hineingenommen. Jedoch, daß ein jedes 3 aßo an Gelde in der Spital erlegen, es sei aus der Stadt oder aus dem Amt. Do auch diese 5 Personen so alt und unvermögend, daß sie untereinander die Küche, desgleichen sich mit Waschen und reinigen nicht versorgen können, wird ihnen die sechste Person, so beweglich und solches versorgen kann, auch zugegeben, als vor eine Magd. Die müssen sie die Kost von dem Einkommen auch mit ihnen und neben ihnen genießen lassen und sich also miteinander behelfen.

7 Gld. 5gr.	Amt Eisenberg	
5 Gld.	Zulage	
4 aßo	zu einer Kuh	Amt Eisenberg

3 aßo	zu einem Schwein	Amt Eisenberg
30 gr.	zu drei Schafen	Amt Eisenberg
2 Gld.	Zins von Stiftung des B. v. Mihla (30 Gld)	
4 aßo	Zins	
7 Scheffel	Korn	
2 Scheffel	Weizen	
1 Scheffel	Hafer	

Visitation Taupadel:

Die Pfarre geht Nickel v. Lichtenhain zu Lehen, eingepfarrt sind Rodigast u. Jenalöbnitz.

Der Edelhof zu Graitschen wurde bisher mitversorgt, künftigt soll es aber der Pfarrer von Graitschen machen.

Pfarrer: Petrus Heimann (Hegemann) seit 1567 dort.

(Vorgänger: Johann Panzer, + Taupadel 1566/67)

Hat die Decl. Victor. in Ronneburg unterschrieben, will aber die Unterschrift jetzt kassieren. Gute Zeugnisse.

Visitation Hohendorf: (S. 117)

„Es berichtet der Pfarrer, daß 3 Scheffel felt, samt einer Liten daran, in der schenken gericht zu Poxdorf gelegen, zu seiner Pfarr gehörig, deren sich aber die Bauern als vor ihr Gut anmaßen, bittet die Herrn Visitatoren um ihren Rat und Bedenken.“

ThHStAW Reg li 68

Visitationsakten aus der Adjunktur Bürgel vom 17.6.1589

von M. Johann Bauen, die Zeit daselbst Adjunctus.

Eingepfarrte Orte:

1. Gniebsdorf, Nausnitz, Gerega, Hetzdorf
Gerichtsherr: Friedrich v. Etdorf, Amtmann zu Bürgel
2. Beulbar und Ilmsdorf
Gerichtsherr: der Schosser zu Jhena
3. Zenna und Lucka
Gerichtsherr: Valtin v. Lichtenhain

Pfarrer: Johann Rabenalt, d. Ältere von Bürgel, in Jena und Naumburg in Partikularschule studiert, dann 3 Jahre in Wittenberg, nach Bürgel in den Schuldienst berufen (3 Jahre), Pfarrer in Gleina, Bobeck, Thalbürgel, 37 Jahre im Amt, viele Kinder, wovon noch 7 am Leben sind, 69 Jahre alt, lebt schon 11 Jahre im Witwenstand, hat FC unterschrieben
Wegen seines Alters ist ein Substitut namens David Wagentrotz zugeteilt. Dieser besuchte Particularschule Jena und Academie, Examen in Weimar, dort ordiniert, bekannte sich zum Concordienbuch, 3 Jahre verheiratet, 2 Kinder.

ThHStAW Reg li 2585

Antrag der Gemeinde Thalbürgel wegen Pfarrwohnung. 1555

„... daneben auch eine freie Pfarrbehausung am Klostergebäude demselben ganz unhinderlichen gelegen, welches vorher die Mönche für ihre Kranken und Schwachen gebraucht, unserm Pfarrer zur Wohnung gnädiglich verordnet.

Zudem hat Volrat von Watzdorf, welcher damals das Kloster in Verwaltung gehabt, etwa vor 12 Jahren eine neue sollene Stuben und steinerne Küchen setzen und bauen lassen und bis ins 28 Jahr gebraucht worden.

Als aber Bernhard von Mihla, Ritter und Landhofmeister, unser günstiger Herr, das Kloster von EFG in seine Possesion und Besitz bekommen, hat er andere Klostergebäude und auch das Pfarrhaus gekauft und den Pfarrer herausgeschmissen und den Pfarrer in das Haus des Kirchners gesetzt, das die Gemeinde auf ihre Kosten erkaufte hatte. Nun war der Kirchner ohne Wohnung und mußte nach Bürgel ziehen. Das alte Pfarrhaus aber blieb leer und unbewohnt. Es fiel langsam ein.

Nun stellt die Gemeinde Antrag auf Wiederherstellung des alten Pfarrhauses, weil der Herzog das Kloster wieder eingenommen.

Gemeine und Kirchspiel des Klosters u. Stift Burgelen

Montag nach Oculi 1555

(18.3.1555)

Der Schosser zu Bürgel Joh. Burkhardt befürwortet die Wiederherstellung des alten Pfarrhauses: „...es hat einen Ausgang ins Dorf und einen ins Kloster. Da nun die Tür und Gang, so ins Kloster gehet, soll um allerlei Ursachen willen des glaupfs halben des Gesindes zugemauert und abgetan werden.“

Freitag nach Judica 1555

Palmarum 1555 erteilt der Herzog die Genehmigung, das alte Pfarrhaus wieder zu benutzen.

ThHStAW Reg li 2585 (als Anlage in Reg li 2606) 1555
Anzeigung des Gebrechens und Mangels der Schulen zum Bürgel

Zum ersten ist das in unserem Stedlein ein großes Gebrechen, daß zu so vielen Schülern nicht mehr denn eine Person bestetiget.

Dan die Schüler, wan der Schulmeister seiner Besoldung (wegen) gegen Eisenberg und seines Getreidigs halben gegen Jhena mannigichen Tag versäumen muß, an ihren studiis aufgehalten und versäumt werden, sonderlich, weil niemand an den Orten vorhanden, der an des Schulmeisters stad einige Stunde oder Tag schulhalten könnte.

Zum andern dieweil der Schulmeister in die LXXX Schüler beisammen hat, mit welchen er alle Tage außgenommen Mittwoch und Sonnabend VI Stunden umbgehen und zubringen muß, nebenher auch das leuten und singen in der Kirchen alles versorgen muß, ist seine Besoldung als XXX fl. und VIII Scheffel Korn etwas geringen, den das sich berührter Schulmeister darauf ziemlichen erhalten möchte.

ThHStAW Reg Mm 91 fol. 12b-46b 1561
Stipendium Brendel

„Ich Johann Brendel von Bürgell bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, nachdem mich die Durchl..... meine gnädigen Landesfürsten und Herren zu Fortsetzung meines angefangenen Studiums mit einem Stipendium gnädiglich versehen, daß ich derwegen und zur schuldigen Dankbarkeit desselben freiwillig gelobet und zugesaget in maßen ich hiermit gelobe und zusage, wann und zu welcher Zeit ich im geistl. oder weltl. Regimente, Kirchen oder Schulen durch Gottes Gnade zu dienen tauglich oder geschickt werde und hochgedachte meine gnädigen Landesfürsten und Herren meiner am Hofe oder in derselbigen Landen, umb billiche Vergleichung wie dasselbige an ihrer F.G. Hoff, Fürstentum und Landen (nach meiner pesten Geschicklichkeit und Versehen des Dienstes Gelegenheit) gebräuchlich ist, vor allen andern unterthäniglich dienen soll und will, treulich und ohne Gefehrde.

Zur Urkunde habe ich diesen Rezeß mit meiner eigenen Hand geschrieben. Weimar den 11. Juli anno 1561 Johannes Brendel Burgelensis“

ThHStAW Reg Oo 124.3

Gesuch d. Johann Voyt, d. Ältere zum Pfarrhaus Bürgel 1555

„Nachdem ich vor 7 Jahren 2 mal von meinem Predigtstuhl in der Thumbkirchen zu Zeitz vertrieben, also in die Stadt Bürgel zum derzeitigen Pfarrer verordnet. Aber als der Bernhard v. Mila Ritter das Kloster eingenommen, hat Seren. EfG mit mir gehandelt, daß ich mich von demselbigen Pfarrhaus im Kloster gelegen in Stedtlein Bürgel zu eym Pfarrer begeben sollt. Wiewohl daß ich gesehen, daß das Pfarrhaus sehr baufällig und übel versorget, keinen nutzlichen Keller, daß ich einDruck bei mir haben möchte. Auch gar kein Gärtlein, daß ich ein wenig Kraut oder Küchenspeis möchte können erzeugen, muß es alles um den Pfennig kaufen, das ja schwer ist. So habe ich dennoch auf ferner FG Vermuthung und Zusage, mich genugsam zu versorgen, und was mir mangeln würde zu erstatten, mich ins Stedtlein begeben. Dieweil aber seiner FG das Closter wieder übergeben, bleiben solche Gebrechen des Pfarrhauses, des Kellers, des Gartens und anders mehr ganz ungebessert und unversorget. So will ein ehrsamer Rat noch die Gemein der Stadt Bürgel nichts mit des Pfarrhauses Gebrechen zu schicken haben. Sagen, man hätte die Pfarrer mit aller Notdurft alle Zeit aus dem Kloster versorgt. Denn was ihre Voreltern in Testamenten zur Kirchen und Pfarr bescheiden haben, ist alles ins Kloster genommen, daß sie keinen gemeinen Kasten, auch sonst kein Einkommen weder zur Kirche noch zur Schule noch zur Pfarr hätten. Dieweil denn nun EfG das Kloster wieder eingenommen, bitte (ich) EfG untertäniglich umb Gottes Willen, mich als den Pfarrer des Orts gnädiglich (zu) bedenken und anweisen zu lassen, wo und bei wem ich Hilfe soll suchen und erlangen, solcher der Pfarr Gebrechen und Mangel halben. Dieweil auch der oben wohl gedachte Herr B. v. Mila, EfG Renthmeister vorgeschlagen, ein kleines Äckerlein miteyn Scheffel mit eym Hopfberglein allein gelegen, zuvorn der Mühlen gehörig gewest, der Pfarr zu einem Einkommen sollt gegeben werden. Doch mit EfG Wissen und Willen. Und so solches geschehen sollt, bitte ich EfG abermals demütiglich um Gottes Willen, mich solches gnädiglich verständigen zu lassen und auf solche meine demütige Bitte seine gnädige Antwort zu geben. Nit allein um mein, sondern umb aller Zukünftigen des Orts Pfarr willen.....

30. Jan. 1555 unterthäniger Gehorsamer Capplan Johannes Voigt der elder
Pfarrer zu Stadt Bürgel

Freitag nach Lätare 1555 werden Garten und Acker zugesagt.
Acker und Garten gehörten zur „Mühle, die Herr Bernhardt erkaufft“

ThHStAW B 5908a

Walkmühle am Klosterteich 1558

- S.1: Friedrich Weißbach, Bürger in Bürgel und Tuchmacher (genannt ist auch sein Sohn Barthel) hat 1556 die Konzession für die Errichtung einer Walkmühle unterhalb des Ausflusses des großen Klosterteiches in Thalbürgel erhalten.
Kopie des Erbbriefes, den der Bürgeler Schosser Burkhardt ausgestellt hat, liegt bei. Die Wassernutzung darf nicht zum Nachteil des Klosterteiches geschehen. Mögliche Dürrezeiten müssen eingeplant sein.
Erzbins: 1 Gans. Termin: Michaelis 1556.
Nun gibt es Ärger mit dem TM, der auf alte Rechte (Wasser aus dem Klosterteich) pocht
- S.5: Stellungnahme Burkhardts: Weißbach wußte vorher, daß der TM alte Rechte hat. Er hätte sich mit dem TM absprechen sollen, dann wäre das alles gegangen. Weißbach sei ein zänkischer Mann, der auch von Bürgel weg wolle.
- S.6: Die Walkmühle bei der SM ist schon vor dem Brand in Bürgel (1517) nicht mehr genutzt worden und nun verfallen.
Weißbach hat sich kürzlich in Bürgel niedergelassen.
Da die Walkmühle in der SM nicht wieder aufgebaut wurde, hat er sich um Bau der Walkmühle am Klosterteich beworben.
Nun hat der Talmüller das Schutzbrett herausgezogen und damit dem Weißbach geschadet.
Es folgen zwei weitere Schreiben Weißbachs, aus denen hervorgeht, daß er bisher ohne Antwort geblieben ist.
- S.11: Es kommt zu einem Prozeß am Hofgericht in Jena.
Der Schosser wird stark belastet.
Urteilsspruch liegt im Wortlaut vor . (Kopie)